



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2008/07713**
Datum: 19.12.2008
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Dr. Meerheim, Bodo
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.01.2009	öffentlich Entscheidung
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	19.02.2009	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.03.2009	öffentlich Vorberatung
Stadtrat		öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zur Änderung des Halle-Passes

Beschlussvorschlag:

Die Regularien zur Umsetzung des Halle-Passes (Stadtrat vom 26.01.2005 – Vorlage-Nr. III/2004/04204) werden wie folgt ergänzt:

Im Punkt des derzeit gültigen Beschlusses wird folgender zweiter Satz neu eingefügt :

„Soweit bei diesen Bedarfsgemeinschaften Personen im Haushalt leben, die Wohngeld beziehen, hat auch diese einen Anspruch auf den Halle-Pass.“

Der bisherige Satz 2 wird zukünftig Satz 3.

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

Durch die Novellierung des Wohngeldrechtes am 01.10.2008 weitet sich der Kreis der Wohngeldberechtigten aus. Durch die Neuregelung werden zukünftig Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II oder SGB XII leistungsberechtigt sind, jedoch aufgrund ihres eigenen Einkommens nur anteilig Kosten der Unterkunft erhalten, zukünftig wohngeldberechtigt. In vielen Fällen wird das Wohngeld die aufstockenden KdU-Leistungen abdecken, so dass diese Personen aus dem Leistungsbezug nach den vorgenannten Gesetzen ausscheiden. Damit wäre nach der bisherigen Regelung auch der Anspruch auf den Halle-Pass nicht mehr gegeben, obwohl sich die Einkommenssituation des Haushaltes insgesamt nicht oder nur geringfügig verändert hat. Insbesondere Kinder, für die Kindergeld gezahlt wird, und die Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss erhalten, würden durch die Neuregelung vom Halle-Pass ausgeschlossen werden.

Mit der Ergänzung der Regularien wird sichergestellt, dass der bisher berechnete Personenkreis weiterhin seine Berechtigung erhält. Eine Ausdehnung des berechtigten Personenkreises ist mit der Ergänzung nicht verbunden, weil die Voraussetzung, dass die von der Änderung erfassten Personen in einem Haushalt leben müssen, der Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezieht, bestehen bleibt. Finanzielle Auswirkungen sind deshalb mit dieser Änderung nicht verbunden.

Die Stellungnahme der Verwaltung lautet:

Die Stadt Halle befindet sich derzeit in der Haushaltskonsolidierung.

Der Haushalt der Stadt Halle ist noch nicht beschlossen.

Aus beiden Sachverhalten folgt, dass die Verwaltung dem Antrag im Moment nicht zustimmen kann.

Tobias Kogge
Beigeordneter